

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



3/21

JUSTIZ – DIGITAL



THEO ZIEGLER, STRAFRICHTER- LEITFADEN

„MANCHE BÜCHER SIND WIE GUTE
FREUNDE, SIE SIND SCHON AUF DEN
ERSTEN BLICK ANSPRECHEND, MAN
KANN SICH AUF SIE VERLASSEN,
SIE SIND IN DEN VERSCHIEDENSTEN
SITUATIONEN HILFREICH ...“

(Harald Kloos, Rezensent)

HERAUSGEBER:
Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:
E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OStA a. D.);
Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Jürgen Hagmann (RAG a. D.);
Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Inken Arps (RinAG);
Dr. Simon J. Heetkamp (Ri)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:
Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Fotos: Titelbild, S. 12 (eins), 22 und Fotomontage, S. 2: Karikatur: Kannengießer, S. 13;
Inken Arps, S. 3, 10 und 11; Sylvia Münstermann, S. 5: Richterakademie Trier, S. 12
(sieben); OLG Düsseldorf, S. 14, DRB und Ministerium der Justiz, S. 16: DRB, S. 21:
Wilke-Verlag, Cover: C. H. Beck-Verlag (S. 2) Duncker & Humblot (S. 9)

INHALT //

EDITORIAL	3
TITELTHEMA	5
„Legal Tech – neue Wege auch für die Justiz?“	5
Rezension: „Algorithmen in der Justiz“	8
BERUF AKTUELL	8
Interview mit Peter Finke, Vorsitzendem einer Kammer für Handelssachen, Landgericht Bielefeld	10
Gerichtsbibliotheken – Totgesagte leben länger	12
Jahresgespräch mit dem Justizminister 2021	14
Zwischenergebnis Attraktivitätsoffensive	16
„Verkehrssünder erschrecken“ leicht(er) gemacht – ein Zwischenstand	17
BERUF HUMORIG	18
Schokoweihnachtsmänner und Gendersternchen	18
BERUF AKTUELL	20
Ziegler, Strafrichter-Leitfaden	20
rückBLICK: 60 Jahre Eichmann-Prozess	20
BLICK ÜBER DEN TELLERRAND	21
Es weht ein Wind in Österreich	21
AUFNAHMEAANTRAG	23



WAS BEDEUTET "DIGITALER WERDEN"?



Sylvia Münstermann

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Wir müssen digitaler werden! In manchen Ohren klingt das wie eine freundliche Aufforderung zur Modernisierung, in anderen wie ein Befehl, den Anschluss nicht zu verpassen. Als ob mit der Digitalisierung alle anderen Baustellen in der Justiz beseitigt werden könnten. Digitalisierung als Heilsversprechen sozusagen.

Sicher ist, mit Digitalisierung müssen sich Staatsanwälte und Richter befassen. Wie bedeutend das Thema ist, zeigte auch der Deutsche Anwaltstag. Gleich mehrere Online-Seminare befassten sich zum 150. Jubiläum des Deutschen Anwaltsvereins mit dem Thema. Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum auch von der rista.

Digitalisierung ist der Schwerpunkt in diesem Heft. Denn die Digitalisierung hat den Berufsalltag vieler Juristen bereits verändert und wird ihn weiter verändern. Deutlich macht das der Bericht zur „Legal Tech“-Tagung der Deutschen Richterakademie. Der Bericht zeigt, Legal Tech ist inzwischen Bestandteil unseres Rechtssystems; ob dabei auch künstliche Intelligenz eingesetzt werden kann, wird die Zukunft zeigen. Passend zum Thema: die Rezension einer Dissertation „Algorithmen in der Justiz“. Verhandlungen per Videokonferenz sind ein weiteres großes Thema, ebenso wie die Frage: Werden durch die immer größeren technischen Angebote Bibliotheken in den Gerichten überflüssig?

Sie sehen, liebe Leserinnen und Leser: Viele Juristen machen sich Gedanken über Veränderungen ihrer Arbeitsplätze und die damit verbundenen beruflichen Anforderungen. Eines ist sicher, die Digitalisierung verändert auch die Justiz. Aber Digitalisierung ist nicht nur das technisch Machbare, dem alles andere unterzuordnen ist. Digitalisierung muss mit Inhalt gefüllt werden. Da tauchen Fragen auf: Wie erhalten Rechtsuchende Zugang zum Recht, auch wenn sie nicht in das IT-System passen? Wie wird ein Richter, ein Staatsanwalt dem Einzelfall gerecht?

Die Optimierung von Arbeitsabläufen durch IT und Algorithmen birgt die Gefahr, dass alles diesen Prozessen untergeordnet wird. Wer jemals den Film von Ken Loach „I, Daniel Blake“ über die rechnergestützte Optimierung der Arbeitsvermittlung gesehen hat, bekommt einen Eindruck davon, wohin das führen kann. Und noch eines: Digitalisierung entbindet nicht von der Pflicht der Nachwuchsgewinnung und einer entsprechenden Beförderung und Bezahlung.

Der Verband hat bereits 2020 das Eckpunktepapier „Stellenhebungskonzept“ vorgelegt, das entsprechende Vorschläge macht. Bislang war die Resonanz seitens des JM eher wolzig als heiter. Der Verband bleibt dran. „Wir werden das Stellenhebungskonzept jedoch nicht aufgeben und uns weiter für dessen Umsetzung einsetzen“, sagt der Landesvorsitzende Christian Friehoff. Im Heft finden Sie, liebe Leserin, lieber Leser, den entsprechenden Schnellbrief dazu. Der Vorsitzende sucht weiter das Gespräch mit dem Ministerium. Wir werden das weiter beobachten.

Diese Ausgabe befasst sich aber nicht nur mit gewichtigen Themen. Etwas Launiges kommt aus Österreich und wir blicken (nicht ganz ernst gemeint natürlich) voraus. Auf die richtige Verteilung von Schokoweihnachtsmännern und Gendersternchen.

Die Redaktion wünscht Ihnen viel Freude beim Lesen und wir freuen uns über Anregungen, Lob und auch Kritik.

Ihre

Sylvia Münstermann

Gutachten für die Justiz



Betriebswirtschaftliche Sachverständigengutachten im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten und Strafverfahren

Wir unterstützen Sie als unabhängiger Experte durch betriebswirtschaftliche Sachverständigen-gutachten im Rahmen von Zivil-, Straf- und Insolvenzverfahren.

Dabei konzentrieren wir uns ausschließlich auf Insolvenz- und Bewertungsgutachten, auf Schadens-ermittlungen sowie Wirtschaftlichkeitsanalysen. In diesem Zusammenhang erstellen wir Gutachten mit folgenden Schwerpunkten:

- Insolvenzgutachten**
insbesondere Feststellung einer eingetretenen bzw. drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung
- Bewertungen**
von Unternehmen, Teilbetrieben, Freiberufler-Praxen und Vermögenswerten
- Schadensermittlung**
bei wirtschaftlichen Schäden, entgangenen Gewinnen, Verdienstausfall, Geschäftsunterbrechungen
- Wirtschaftlichkeitsanalysen**
im Zusammenhang mit der Beurteilung von Vertragsverletzungen, Businessplänen, bei Verzug sowie forensischen Untersuchungen

Individuelle Fragestellungen transparent und kompakt aufgearbeitet

Die Ergebnisse unserer Arbeit zeichnen sich durch die individuelle Analyse des zugrundeliegenden Sachverhalts und die Erarbeitung belastbarer Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus. Wir fassen unsere Aussagen in klaren und kompakten Gutachten zusammen, die eine unmittelbare Grundlage für die richterliche Entscheidung bilden bzw. staatsanwaltliche Ermittlungen vollumfänglich oder flankierend unterstützen.



Profil Guido Althaus

Guido Althaus ist geschäftsführender Gesellschafter der Accuracy GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Davor war er 5 Jahre bei einer internationalen Beratungsgesellschaft im Bereich Disputes & Investigations und 17 Jahre, zuletzt als Partner, in großen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. Herr Althaus schloss sein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main als Diplom-Kaufmann ab. Weiterhin legte er das Berufsexamen zum Wirtschaftsprüfer ab und ist als solcher öffentlich bestellt. Im Rahmen seiner über 20-jährigen Berufserfahrung erstellte er bisher mehr als 300 Gutachten für Justiz, Insolvenzverwalter und Wirtschaft.

Accuracy begleitet mit rund 450 Kolleginnen und Kollegen an 18 Standorten weltweit seine Mandanten bei Fragestellungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierungssituationen, Unternehmensbewertungen und Transaktionen.

Düsseldorf

Berliner Allee 59 (4. Etage)
40212 Düsseldorf
Tel: 0211 868 122 66

Frankfurt am Main

Neue Mainzer Straße 46-50
60311 Frankfurt am Main
Tel: 069 977 887 330

München

Maximilianstraße 52
80538 München
Tel: 089 666 177 014

ZWEITÄGIGE ONLINE-TAGUNG DER RICHTERAKADEMIE

„LEGAL TECH – NEUE WEGE AUCH FÜR DIE JUSTIZ?“

Das Buzzword „Legal Tech“ ist in aller Munde. Die Digitalisierung hat die Rechtsberatung in den vergangenen Jahren in Teilbereichen erheblich verändert – zu denken ist nur an Anbieter wie Flightright oder geblitzt.de. So bietet etwa Flightright auf seiner Website eine summarische Prüfung des Anspruchs auf eine Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechteverordnung bei Annulierung oder großer Verspätung eines Fluges und setzt etwaige Ansprüche (gerichtlich) durch. Geblitzt.de prüft Bußgeldbescheide bei Geschwindigkeits- oder Handyverstoß, legt Einspruch für den Betroffenen ein und berät zum weiteren Vorgehen.

Nach einer Begrüßung durch Philip Scholz vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) starteten die über 100 Teilnehmer in die Veranstaltung mit einem von Richterin am Landgericht Sina Dörr geleiteten Parforceritt durch die Entwicklung der Menschheit – vom Steinzeitmenschen bis zum Menschen 4.0.

Vor- und Nachteile der digitalen Revolution

Dörr, gerade abgeordnet an das BMJV, führte in ihrem Vortrag „Digitaler Wandel und Justiz – Mensch 4.0“ den Teilnehmern vor Augen, welche Auswirkungen die digitale Revolution für die Menschheit im Ganzen und jeden Einzelnen hat. Während die Vorteile digitaler Neuerungen schnell benannt seien (etwa gesteigerter Komfort und Lebensqualität, gesellschaftliche Teilhabe und erhöhte Verfügbarkeit von Information), würden die Nachteile bzw. Herausforderungen allzu schnell vergessen: lebenslanger Lern- und Anpassungsbedarf, (gesellschaftlicher) Stress und (gefühlter) Kontrollverlust. Der Mensch 4.0 sei betroffen von den immer schneller werdenden Veränderungen, damit einhergehenden Unsicherheiten und der immer höheren Komplexität des Alltags.

Gesellschaft im Schleudergang

Dass sich die Gesellschaft durch die Veränderungen der Digitalisierung im „Schleudergang“ befindet, wirke sich natürlich auch auf die Arbeit in der Justiz aus. Die Veränderungen durch die Einführung der eAkte seien vielfältig besprochen, doch müsse man sich grundlegend fragen, wie und mit welchem Ziel man die Justiz weiter digitalisiere. Entscheidend sei nicht die Frage, wie möglichst digital gearbeitet werden könne, sondern



Die Richterakademie Trier tagte online.

wie möglichst gut (orientiert an den Bedürfnissen des rechtsuchenden Bürgers) gearbeitet werden könne. Auch Themen wie Change-Management und agiles Arbeiten müssten in der Justiz Beachtung finden.

Digitaler Rechtsmarkt – bequemer Zugang zum Recht

Sodann folgte der Vortrag „Legal Tech – Digitalisierung des Rechtsmarkts und Modernisierung der Justiz“ von der Legal-Tech-Koryphäe Markus Hartung, seines Zeichens Rechtsanwalt, Mediator und Senior Fellow am Bucerius Center on the Legal Profession, Hamburg.

Ausgehend vom Rechtsmarkt – unter anderem unter Bezugnahme auf das schon genannte Unternehmen Flightright – arbeitete Hartung heraus, dass die Justiz für die Durchsetzung von Streu- und Bagatellschäden – aus Sicht des einfachen Bürgers – nicht geeignet sei. Das beim Bürger vorherrschende rationale Desinteresse an der Durchsetzung von kleineren Geldbeträgen sei angesichts von für den juristischen Laien oft abschreckend wirkenden Justizverfahren und relativ hohen Kosten(-risiken) nachvollziehbar. Dabei gehe es – so Hartung – nicht um die häufig fälschlicherweise so bezeichnete Frage des „Zugangs zum Recht“, sondern allein um den Zugang zum bequemen Recht. So werbe die RightNow Group mit dem Slogan: „Rechtsdurchsetzung – so einfach wie Pizza bestellen!“

Flaschenhals Justiz

Die in den letzten Jahren erheblich gestiegene Rechtsdurchsetzung durch Legal-Tech-Anbieter (Fluggastrechte, Diesel-Klagen, anstehend: Wirecard-/E&Y-Klagen) treffe in der Justiz auf einen doppelten Flaschenhals: Zum einen eine – bislang noch weitgehend – analoge Ausstattung und Arbeitsweise, zum anderen eine (gebotene) Einzelfallorientierung. Beides stehe in diametralem Gegensatz zur Arbeitsweise von Legal-Tech-Anbietern.

Möglichkeiten und Grenzen der Digitalisierung

Die – auch aus den jeweiligen „Rollen“ zu erklärende – unterschiedliche Sicht auf die Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Grenzen der Digitalisierung der Rechtspflege wurden in der anschließenden Paneldiskussion mit Isabelle Biallaß (Richterin am AG, derzeit abgeordnet an das Ministerium der Justiz NRW), Dr. Benedikt Quarch (Mitgründer und Geschäftsführer der RightNow Group) und Sven Lastinger (Rechtsanwalt und Director EU Commercial Legal bei PayPal) vertieft. Biallaß sprang für die bis zu diesem Zeitpunkt der Tagung häufig mehr schlecht als recht weggekommene Justiz in die Bresche und betonte die großen Schritte, die in der Justiz im elektronischen Rechtsverkehr und der elektronischen Akte in den letzten Jahren schon erfolgt seien und in den nächsten Jahren abgeschlossen wären. Quarch stellte die Arbeitsweise seines Legal-Tech-Start-ups vor, das Ansprüche nach automatisierter Vorprüfung abkaufe. Teil dieser Vorprüfung sei auch, an welchem Gericht die Ansprüche durchzusetzen seien – denn es lägen intern natürlich Daten vor, wie und mit welcher Verfahrensdauer ein Gericht bisher entschieden habe.

Lastinger erläuterte den PayPal-Käuferschutz, der bisweilen das Prädikat einer „Parallel-Justiz“ verliehen bekommen habe. Erhalte etwa der Käufer einer über PayPal abgewickelten Online-Transaktion seine Ware nicht, könne er dies online im Käuferschutz-Portal anklicken. Sollte der Verkäufer sodann keinen Versand- oder Zustellnachweis hochladen, buche PayPal den Kaufpreis auf das Konto des Käufers zurück. Das alles erfolge automatisch. Erst wenn der Verkäufer einen Nachweis hochlade und der Käufer daraufhin weiter an seiner Forderung festhalte, komme es auf zweiter Stufe zu einer menschlichen Beteiligung in der Streitbeilegung.

Digitale Gerichtsöffentlichkeit

Der nachfolgende Vortrag „Digitalisierung und Gerichtsöffentlichkeit“ von Dr. Anne Paschke (Bundeskanzleramt und Munich Center for Technology

in Society, TU München) begann mit einer Befragung der Teilnehmer. So wollte Paschke wissen, wie sich die Anwesenheit der Öffentlichkeit auf den Richter auswirkt. Der weit überwiegenden Mehrheit der Teilnehmer war dies egal; manche sagten gar: Erst die Öffentlichkeit macht die Verhandlung vollständig. Daran schloss sich die Frage an, wie sich denn der Richter fühlen würde, wenn im Gerichtssaal eine Kamera aufgebaut wäre, über die Zuschauer dem Prozess digital folgen könnten. Hier gab nur eine Minderheit an, davon nicht beeindruckt zu sein, während die meisten angaben, sich davon verunsichert zu fühlen.

Mit diesen Fragen war das Themenfeld abgesteckt. Ausgehend von dem seit Corona-Beginn viel diskutierten § 128 a ZPO (Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung) arbeitete Paschke Möglichkeiten einer digitalen Verhandlung de lege lata und de lege ferenda heraus. Dabei war sich die Referentin sicher: Die Digitalisierung sei ein Verstärker der verfassungsrechtlich garantierten Öffentlichkeitsgewähr. Eine digitale Gerichtsöffentlichkeit könne die verschiedenen Dimensionen der Öffentlichkeit in einem bisher nicht bekannten Maße ausfüllen. Dabei gebe es schon jetzt die erforderlichen öffentlichkeitermöglichen und -begrenzenden technischen Lösungen (etwa Uploadfilter und digitales Fingerprinting). Aus dem die Vorträge begleitenden Teilnehmer-Chat wurde eine gewisse Zurückhaltung der lauschenden Richter deutlich.

Künstliche Intelligenz in der Justiz (?)

Den ersten Tagungstag beschloss Tianyu Yuan (Rechtsanwalt, Mitgründer und Geschäftsführer der Codefy GmbH) mit dem Vortrag „Über den (un-)praktischen Einsatz von KI im Recht“. Dabei ging es Yuan, der auch Robotik studiert hat, zunächst einmal darum, die „Nur-Juristen“ mit einem Grundverständnis für künstliche Intelligenz (KI) auszustatten und Anwendungsszenarien darzustellen. Die schon bestehenden Möglichkeiten von KI verdeutlichte Yuan an einem Artikel aus The Guardian, der im September 2020 vollständig von einer KI geschrieben worden war („A robot wrote this entire article. Are you scared yet, human?“). Um die KI zu diesem Glanzstück zu befähigen, musste sie allerdings mit 499.000.000.000 „Tokens“ (= einzigartigen Wörtern) trainiert werden – das sind 570 GB purer Text. Und natürlich kosten die Entwicklung und das Training dieser KI ein paar Millionen Euro. Beides – die notwendige Datensetze und das erforderliche Geld – sei im Rechtsmarkt wohl nicht verfügbar. Das – je nach Sichtweise – Schreckgespenst oder der Heilsbringer KI sei damit auf Sicht nicht zu erwarten. Möglich seien allerdings juristische Datenstrategien in der

Aktendurchdringung oder Vertragsprüfung, die die Arbeit deutlich erleichterten.

Digitalisierung des Zivilprozesses

Auch der zweite Tag der Tagung hielt Spannendes bereit. Eröffnet wurde er durch einen Impulsvortrag von Frau Prof. Giesela Rühl (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin) mit dem Titel „Digitalisierung des Zivilprozesses: Evolution oder Revolution?“ zu dem auch aus ihrer Sicht erforderlichen Digitalisierungsschub für die Justiz. Die Covid-19-Pandemie habe wie ein Brennglas in vielen gesellschaftlichen Bereichen gezeigt, dass Deutschland nicht auf der Höhe der Zeit sei – dies gelte auch für die Justiz und hier insbesondere für den Zivilprozess. Rühl wagte einen Blick ins europäische Ausland, wo etwa in England und Irland Online Court Services zumindest in Teilbereichen der Ziviljustiz schon gestartet sind und in Dänemark ein vollständig digitales Zivilgerichtsverfahren möglich ist.

„Modernisierung des Zivilprozesses“

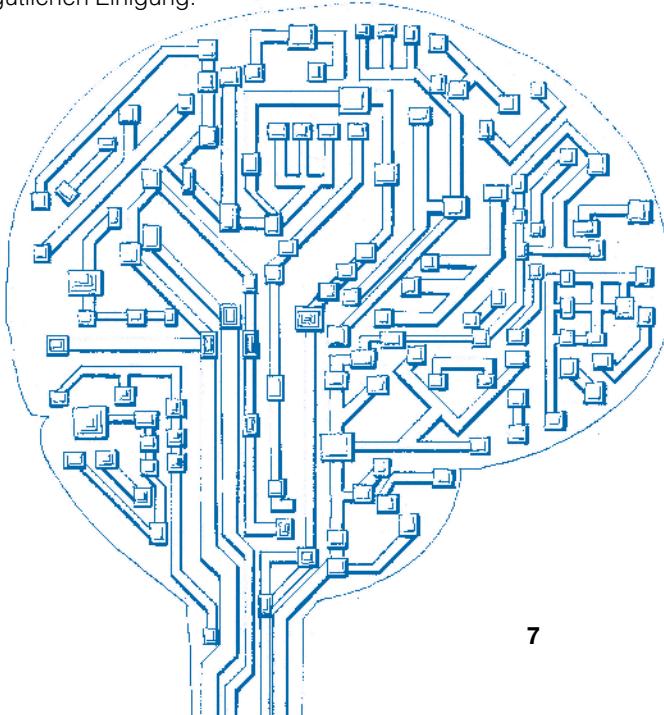
Sodann besprach Rühl das 120 Seiten starke Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zivilprozesses“, in dem im vergangenen Jahr im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs eine Vielzahl an Reformvorschlägen für einen modernen Zivilprozess zusammengetragen wurde. Die wesentlichen Vorschläge, die die Arbeitsgruppe formuliert hat, um Gerichtsverfahren bürgerfreundlicher, effizienter und ressourcenschonender zu gestalten, sind: ein erleichterter elektronischer Zugang der Bürger zur Ziviljustiz (etwa durch eine „virtuelle Rechtsantragsstelle“), eine Optimierung des elektronischen Rechtsverkehrs (unter Abschaffung des Fax als zulässigen Übermittlungsweges), Einführung eines beschleunigten Online-Verfahrens (für Streitwerte bis 5.000 EUR), Strukturierung des Parteivortrags und des Verfahrens (durch ein von den Parteien gemeinsam zu nutzendes „Basisdokument“ anstatt von Schriftsätze), Videoverhandlungen und Protokollierungen (etwa zwingendes Wortprotokoll für Beweisaufnahmen), effizientere Verfahren durch Einsatz technischer Möglichkeiten (neues Beweismittel der „elektronischen Datei“) und die Stärkung des Vertrauens in die Justiz durch stärkere Transparenz (Veröffentlichung von grundsätzlicher Bedeutung mit automatisierter Anonymisierung).

Während Rühl die Vorschläge der Arbeitsgruppe einerseits deutlich lobte, sah sie andererseits

noch Verbesserungsbedarf. So sei hinsichtlich des beschleunigten Online-Verfahrens der sachliche und persönliche Anwendungsbereich angesichts der recht niedrigen Streitwertgrenze und der Beschränkung auf Verbraucherklagen deutlich zu eng ausgefallen. Auch sei der beabsichtigte niedrigschwellige Zugang wahrscheinlich – insbesondere im Vergleich zur herkömmlichen Klageerhebung – zu hoch. Denn ein potenzieller Kläger müsse sich vor Einleitung eines Online-Verfahrens eindeutig identifizieren (etwa per Personalausweis mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion oder qualifizierter elektronischer Signatur), während bei der herkömmlichen Klage eine bloße Unterschrift genüge.

Trend: Online-Streitbeilegung

Rühl gab sodann das digitale Mikrofon an Frau Dr. Wiebke Voß, Habilitandin an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, weiter, die dem internationalen Trend zu Online-Streitbeilegungs- und -Gerichtsverfahren nachging. Voß betonte, wichtig sei, nicht nur das bisherige Verfahren auf die digitale Welt zu übertragen, sondern eine digitale Verfahrenserweiterung zu betreiben. Als Musterbeispiel einer solchen gerichtsverbundenen Online-Streitbeilegung besprach sie sodann das Civil Resolution Tribunal (CRT) der kanadischen Provinz British Columbia. Entscheide sich ein Bürger für die Rechtsdurchsetzung durch das CRT, durchlaufe er zunächst den Solution Explorer, der auf eine Selbsthilfe zur Streitbeilegung und Streitprävention durch Rechtsinformation setze. Diese Rechtsinformationen seien in für Laien verständlicher Weise aufbereitet. Durch Multiple-Choice-Fragenkataloge werde der Nutzer zu den für ihn relevanten Informationen und Verfahrensalternativen geleitet. Anschließend erfolge sodann eine freiwillige Phase der direkten Verhandlungen zwischen den Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung.



Komme diese nicht zustande oder willigten die Parteien nicht in direkte Verhandlungen ein, folge eine obligatorische Schlichtungsphase. Habe auch diese keinen Erfolg, werde als letzte Stufe ein streitiges Online-Verfahren durchgeführt.

Erfahrungen mit Videoverhandlungen

Den Abschluss der Tagung bildete der Vortrag zu „Videoverhandlungen im Zivilprozess: Erfahrungen, Chancen, Herausforderungen“ von Benedikt Windau (Richter am Landgericht Oldenburg), der als Gründer und Herausgeber des zpoblog.de bekannt ist. Wie eine Umfrage unter den Teilnehmern zeigte, hatte ein Großteil der Anwesenden – im mittlerweile zweiten Jahr der Pandemie – schon eine oder mehrere mündliche Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt.

Windau begab sich in die (teils ungeahnten) Untiefen des § 128 a ZPO. Zudem bot sich Raum für einen Erfahrungsaustausch zu Vor- und Nachteilen von Videoverhandlungen.

Nach der Tagung – die Wirklichkeit

Nach dieser „Druckbetankung“ mit neuesten Legal-Tech-Ideen und einem regen Austausch zur digitalen Arbeit von morgen machte sich der Verfasser hoch motiviert an die Dezernatsarbeit, war aber – angesichts eines sich endlos lange drehenden Wartesymbols bei TSJ – schnell wieder im Hier und Jetzt des Justizalltags angekommen ...

Dr. Simon J. Heetkamp
Landgericht Köln

REZENSION

ALGORITHMEN IN DER JUSTIZ

Das Wichtigste vorab: Jeder Richter sollte diese Dissertation gelesen haben. Oder sich jedenfalls mit den Einsatzmöglichkeiten von Algorithmen in der Justiz und deren Auswirkungen auf die Rechtsfindung beschäftigt haben. Näher am Puls der Zeit als Nink, der als Rechtsanwalt in Frankfurt arbeitet, kann man mit einer Dissertation kaum sein (siehe auch die Dissertation von Rollberg, Algorithmen in der Justiz, Nomos 2020, rezensiert von Saam, DRiZ 2020, 409; Dörr, Algorithmen in der Justiz, Rethinking Law 2.2021, 43; Neubert, Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der deutschen Justiz, DRiZ 2021, 108).

Der erste Teil der Dissertation zum Status quo der richterlichen Entscheidungsfindung dürfte auch gestandene Richterpersönlichkeiten in ihren Grundfesten erschüttern. Dass die richterliche Rechtsfindung fehleranfällig ist – etwa durch Emotionen, Müdigkeit, Denkfehler oder Stress –, ist ein Allgemeinplatz. Wie leicht allerdings sich die menschliche (und damit auch richterliche) Psyche in die Irre führen lässt, wird aus den von Nink zusammengetragenen Studien deutlich:

Als erstes Beispiel sei ein fiktiver Produkthaftungsprozess genannt. Dort erhielten die Richter die Information, dass das vermeintliche Opfer (Kläger) zu einem früheren Zeitpunkt strafrechtlich verurteilt

worden war. Die Studenten erkannten, dass diese Information für die zu beurteilende Fahrlässigkeitshaftung des Beklagten juristisch vollkommen irrelevant war. Dennoch entschieden die Studenten, die von der strafrechtlichen Verurteilung wussten, auf einen um zwölf Prozent niedrigeren Schadensersatz. Dies zeigt: Selbst das positive Wissen, dass eine Information juristisch irrelevant ist, führt nicht dazu, dass diese Information in der Entscheidungsfindung tatsächlich keine Rolle spielt. Dies erklärt auch, warum viele Rechtsanwälte gerne „colorandi causa“ Negatives über den Gegner ausführen.

Ein zweites Beispiel beschäftigt sich mit dem Ankereffekt im Rahmen der Strafzumessung. Als Ankereffekt beschreibt man in der Kognitionspsychologie die (systematische) Verzerrung (numerischer) Urteile in Richtung eines (willkürlich als Ausgangspunkt) vorgegebenen Zahlenwertes – des Ankers. Eine Studie untersuchte die Auswirkungen eines zuvor gesetzten Zahlenankers auf die Höhe einer vom Probanden (Richter und Staatsanwälte einerseits, Referendare andererseits) auf eine zu verhängende Freiheitsstrafe. Bei einer von einem Journalisten geforderten Strafhöhe entschieden Teilnehmer, die zuvor mit einem höheren Anker konfrontiert wurden, auf signifikant höhere Strafen (Durchschnitt: 33 Monate Freiheitsstrafe) als

diejenigen, die mit niedrigerem Anker konfrontiert wurden (Durchschnitt: 25 Monate).

Dabei zeigte sich zudem, dass keine „Anker-Relevanz“ bestand: Es war egal, ob der Anker (vermeintlich) von einem Journalisten, einem Staatsanwalt oder – wie den Teilnehmern bekannt war – durch Würfeln gesetzt wurde. Die Teilnehmer wurden auch dazu befragt, ob sie bei ihrer Entscheidung sich von dem (bei dem Würfeln erkennbar willkürlichen) Anker hätten beeinflussen lassen. Das erschreckende Ergebnis: Die von den Teilnehmern geschätzte Sicherheit bzw. Überzeugung von der Richtigkeit und Unabhängigkeit ihrer Entscheidung stand nicht in Relation mit der (objektiven) Anfälligkeit für den Ankereffekt. Experten (hier: die Richter und Staatsanwälte) schätzten sich fälschlicherweise als weniger anfällig für Rationalitätsschwächen ein als (relative) Laien (hier: die Referendare).

Dies alles wirft die Frage auf, ob und wie Rationalitätsschwächen der menschlichen Entscheider durch den Einsatz neuer Technologien ausgeschlossen oder zumindest vermindert werden können. Im zweiten Teil der Arbeit geht es nun also genau darum: Welche neuen Technologien könnten die richterliche Entscheidungsfindung unterstützen und welche Grenzen eines solchen „Smart Judging“ wären zu beachten? Denn auch Algorithmen haben Schwächen. Etwa wenn Korrelationen auf nur scheinbare Kausalitäten hindeuten. Auch können einmal trainierte (statische) Algorithmen sich nicht von selbst weiterentwickeln – etwa veränderte Ansichten in der Bevölkerung zu einem rechtsrelevanten Thema berücksichtigen. Zudem gilt es zu bedenken, dass die Programmierer eines gerichtlichen Entscheidungsalgorithmus einen großen – und rechtsstaatlich bedenklichen – tatsächlichen Einfluss auf die Resultate der Rechtsanwendung und -findung hätten (den sie – als juristische Laien – vielleicht gar nicht erkennen). Unter dem Stichwort „Machine Bias“ werden unbeabsichtigte diskriminierende Effekte von Algorithmen vielerorts diskutiert (etwa ein Fall, in dem ein von Amazon eingesetzter Algorithmus Männer in der Bewerbungsphase bevorzugte, da in der Vergangenheit mehr Männer eingestellt worden waren; siehe auch: Steege, Algorithmenbasierte Diskriminierung durch Einsatz von Künstlicher Intelligenz, MMR 2019, 715).

Systeme maschinellen Lernens könnten die vorgenannten Schwächen gegebenenfalls teilweise ausgleichen, eine auf Einzelfallgerechtigkeit abzielende gerichtliche Entscheidung damit aber (noch) nicht ermöglichen. Auch bestehen (noch) technische

Hürden, die einer automatisierten Rechtsfindung im Wege stehen. Erläuternd nimmt Nink den Leser mit auf eine Reise möglicher (computerseitiger) Verständnisprobleme menschlicher (Fach-)Sprache. Wie soll ein Computer etwa den Sachverhalt richtig erfassen, Gesetze auslegen, zutreffend subsumieren und seine Entscheidung (nachvollziehbar) juristisch argumentativ begründen?

Sodann tritt Nink einen Schritt zurück und fragt sich, welche verfassungsrechtlichen Parameter bei dem Einsatz neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz zu beachten sind. Das Ergebnis ist klar (und wenig überraschend): Eine vollständige Automatisierung der Rechtsprechung wäre verfassungsrechtlich nicht zulässig, etwa da der Richterbegriff des Art. 92 Hs. 1 GG ein personales Element enthält, also Entscheidungen durch eine natürliche Person zu treffen sind. Dagegen ist die Unterstützung richterlicher Entscheidungen durch technische Systeme grundsätzlich im Einklang mit der Verfassung möglich, soweit die richterliche Unabhängigkeit gewahrt bleibt und die unterstützenden Systeme verfassungskonform gestaltet sind (Stichwort: Transparenz).

Im dritten Teil der Dissertation stellt Nink Möglichkeiten für eine algorithmenbasierte Entscheidungsunterstützung in der Strafrechtspflege dar und wagt einen Ausblick.

Ein auch medial bekannter Anwendungsfall ist ein US-amerikanischer Algorithmus zur Berechnung der Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit. Weniger spektakulär wären (Entscheidungs-) Unterstützungsgeräte beim Termins- und Fristenmanagement oder Ex-post-Kontrollsysteme richterlicher Entscheidungen.

Abschließend wirbt Nink für eine offene Diskussion von algorithmenbasierten Unterstützungsmöglichkeiten richterlicher Tätigkeit – (auch) um den Schwächen menschlicher Entscheidungen entgegenzuwirken. Letztlich könnte jede Automation auch eine Verfahrens-humanisierung bringen, indem der Richter seine durch Automation gesparte Zeit dort einsetzt, wo es notwendig und sinnvoll ist.

Dr. Simon J. Heetkamp
Landgericht Köln



David Nink, Justiz und Algorithmen. Über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der Rechtsprechung, 1. Auflage 2021, 533 Seiten, Duncker & Humblot Verlag, 119,90 EUR

INTERVIEW

PETER FINKE, VORSITZENDER EINER KAMMER FÜR HANDELSSACHEN, LANDGERICHT BIELEFELD



Als an diesem Morgen Peter Finke in den Saal 32 des Bielefelder Landgerichts kommt, ist die mobile Videokonferenz-Anlage bereits aufgebaut. Es dauert nur wenige Augenblicke, dann sind die Anwälte aus Dortmund und Köln in dem Verfahren über einen Dienstleistungsvertrag zugeschaltet. An diesem Morgen ist die Verbindung nach Köln etwas wackelig. Der Vorführfehler, sagt Peter Finke. Normalerweise seien die Verbindungen in den Videokonferenzen stabil.

Bevor die Sitzung beginnt, verkündet er einen Beschluss nach § 128 a Abs. 1 ZPO. Dann geht es los, für Peter Finke inzwischen Routine:

Peter Finke:

Ich habe jetzt seit Dezember 2020 nahezu in allen Sachen Videokonferenzen angeboten. D. h., die Parteien bekommen per E-Mail die Zugangsdaten für die Videokonferenz. Und ich teile mit, dass es jedem freisteht, auch persönlich hier im Gerichtssaal zu erscheinen.

Normale Videokonferenzen erfordern viel an organisatorischer Vorleistung. Doch die hat er in Kauf genommen, denn so konnte er während des harten Lockdowns fast sein gesamtes Verhandlungsprogramm aufrechterhalten.

Peter Finke:

Es ist bei unserer normalen Videoplattform so, dass relativ umständlich die Videokonferenzen beantragt werden müssen. D. h., ich muss an eine Mitarbeiterin der Verwaltung eine E-Mail schreiben, in der ich ihr mitteile: Datum, Uhrzeit, Aktenzeichen und Zeitrahmen für den Aufbau

der Videokonferenz-Anlage. Diese Anfrage wird dann weitergeleitet an das Oberlandesgericht. Sie wird dort bearbeitet durch einen Rechtspfleger, der dann einen virtuellen Videokonferenzraum zuweist oder, falls nicht vorhanden, eben auch nicht zuweist. Und dann bekomme ich – in der Regel erst einige Tage später – die Rückmeldung, ob und wann ich eine Videokonferenz abhalten kann.

Peter Finke hält es für anachronistisch, wenn man bedenkt, wie schnell Videokonferenzen in der freien Wirtschaft anberaumt und gestartet werden können. Er beteiligt sich deshalb an einem vom Justizministerium angebotenen Modell der Online-Zusammenarbeit, um sich den Verwaltungsweg zu ersparen.

Peter Finke:

Jitsi heißt die Videoplattform, mit der man direkt eine Videokonferenz aufsetzen und den Parteien den Link mitteilen kann, wie auf jeder anderen gängigen Videokonferenz-Plattform.

Das hat allerdings den Nachteil, dass ich dafür derzeit nur mein eigenes Dienstnotebook nutzen kann, also nicht die Kameratechnik verwenden kann, die bei uns im Sitzungssaal vorhanden ist. Die ist wichtig, um die Öffentlichkeit herzustellen. Ein Zuschauer im Saal kann ja nicht auf mein Notebook schauen, um dort die Parteien zu sehen.

Dazu hat Peter Finke eine Kennung bekommen und kann so per Video Besprechungen über sein Dienstnotebook durchführen.

Peter Finke:

Ich benutze es im Wesentlichen dann, wenn außerhalb der Verhandlung eine Besprechung stattfindet, was durchaus auch mal der Fall ist, dass man Vergleichsgespräche führt außerhalb der mündlichen Verhandlung. Das ist dann eine praktikable Möglichkeit, kurz einen Link rumzuschicken, und man kann sich innerhalb weniger Minuten mit den Prozessbevollmächtigten und den Parteien unterhalten.

Verhandelt wird per Videokonferenz aber im Sitzungssaal, dort, wo die großen Monitore angebracht sind. Eine fest installierte und zwei mobile Anlagen gibt es im Bielefelder Landgericht.

Peter Finke:

Die Videokonferenzen finden im Sitzungssaal statt, weil auf dem großen Monitor die potenziellen Zuschauer die Beteiligten sehen und hören können, die sich zugeschaltet haben, und durch die Videokamera, die schwenkbar ist, können auch die per Videokonferenz Zugeschalteten verschiedene Winkel des Saals sehen.

Es müssen sich auch nicht alle Verfahrensbeteiligten an der Videokonferenz beteiligen.

Peter Finke:

Es gibt jede erdenkliche Mischform von Videokonferenzen. Entweder alle Beteiligten loggen sich per Videokonferenz ein oder eine Partei erscheint mit Anwalt im Sitzungssaal und die andere loggt sich ein. Teilweise befinden sich Partei und Anwalt am selben Ort, teilweise schalten sie sich auch von verschiedenen Orten aus zu. Sämtliche Mischformen von sogenannten hybriden Videokonferenzen sind denkbar.

Als Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen hat er die Erfahrung gemacht, dass die meisten Anwälte und Parteien die Möglichkeit begrüßen, per Videokonferenz zu verhandeln.

Peter Finke:

Verfahren vor einer Kammer für Handelssachen sind nahezu prädestiniert für Videokonferenzen, weil erstens die Anwälte und Parteien über die erforderliche technische Ausstattung verfügen und auch mit dem Umgang geübt sind. Und zweitens werden die Sachen selten emotional geführt. Es geht meistens um Geld und der emotionale Konflikt steht da eher im Hintergrund.

Das bedeutet allerdings nicht, dass jede Klage sich für eine Videokonferenz eignet. Grenzen sieht Peter Finke immer dann:

Peter Finke:

... wenn Beweisaufnahmen anstehen. Da würde ich mich wirklich schwertun, Zeugenbeweisaufnahmen per Videokonferenz durchzuführen. Und auch, wenn Verhandlungen sehr komplex sind, da kommt man, glaube ich an seine Grenzen. Ein wesentlicher Nachteil ist, dass diese kleinen Gesten und die Mimik verloren gehen und, ganz wichtig, auch das Geschehen vor dem Sitzungssaal.

Wenn man einen Vergleichsvorschlag unterbreitet hat und die Parteien rausgehen, dann redet ja nicht nur der Anwalt mit seiner Partei, sondern man beobachtet sich ja auch untereinander. Die eine Seite gibt der anderen Seite einen Wink:

„Wir können uns das so vorstellen“, ein Nicken, ein Kopfschütteln, so etwas. Das geht bei Videokonferenzen nicht.

Und das nächste Problem, wenn beantragt wird, einen Zeugen zu vereidigen, kann ich mir schwer vorstellen, das anzurufen, während der Zeuge zum Beispiel bei sich zu Hause im Wohnzimmer sitzt. Das halte ich doch für sehr schwierig.

Darin sieht Peter Finke auch die Grenzen von Verhandlungen per Videokonferenz. Er wünscht sich auch einen Kapazitätsausbau. Denn wollten alle Zivilrichter per Videokonferenz verhandeln, wäre die Grenze schnell erreicht. Er wünscht sich, dass jeder Sitzungssaal über eine Videokonferenzanlage verfügt und eine Konferenz schnell und unbürokratisch und ohne großes Genehmigungsverfahren per Mausklick gestartet werden kann. Aber auf Verhandlungen in Präsenz, so sein Fazit, werde man nicht verzichten können. Er bezweifelt auch, dass Videokonferenzen in sämtlichen Verfahren angewendet werden (können). Es gibt auch viele Vorbehalte. Schon bei Kammersachen, sagt Peter Finke, wenn drei Richter vorne sitzen müssen und dann Parteien per Videokonferenz zugeschaltet werden, seien die Meinungen geteilt. Aber für Gütetermine und einfach gelagerte Sachen seien die erzielten Ergebnisse mit einer Verhandlung in Präsenz vergleichbar.

Peter Finke:

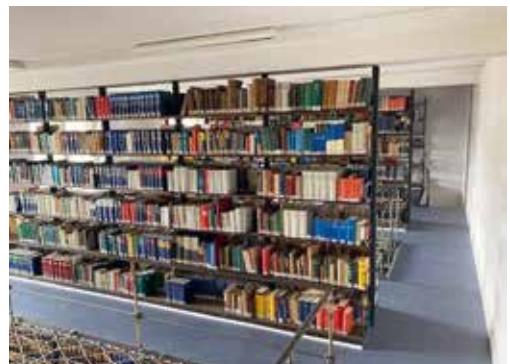
Auch wenn kein Vergleich geschlossen wird und auch kein Urteil gesprochen werden kann, man kommt in aller Regel mit dem Verfahren weiter, indem man verschiedene Punkte mit den Parteien klären kann und das Verfahren für den nächsten Schritt, z. B. die Beweisaufnahme, vorbereitet.

Wie an diesem Morgen. Der Vergleichsvorschlag vom Vorsitzenden in dem Rechtsstreit wird, nachdem sich die Anwälte mit ausgeschaltetem Mikrofon und per Telefon mit ihren Mandanten besprochen haben, akzeptiert. Nach nicht einmal einer halben Stunde ist der Vergleich protokolliert, das Diktat vorgespielt und genehmigt worden.



GERICHTSBIBLIOTHEKEN

TOTGESAGTE LEBEN LÄNGER



Gerichtsbibliothek? Was ist das denn, werden viele jüngere Kolleginnen und Kollegen fragen. Doch, es gibt sie noch in fast jedem Gericht, aber ihre große Bedeutung ist dahin.

Früher war in jedem Gericht eine mehr oder weniger umfangreiche Bibliothek ein Muss. Sie war der Ort vertiefter Recherche und Wissensaneignung. Gut, bei den meisten amtsgerichtlichen Entscheidungen im Zivil- oder Strafdezernat kam man mit Thomas/Putzo und Palandt bzw. Dreher/Tröndle und Schönke-Schröder klar. Aber selbst

am Amtsgericht, geschweige denn am Landgericht musste manche Rechtsfrage doch präziser beantwortet werden. Welcher Proberichter wollte sich vor dem Kammervorsitzenden die Blöße geben, einer zentralen Problematik nicht vertieft nachgespürt zu haben?

Was der Handapparat an Büchern im Dienstzimmer nicht hergab, suchte und fand man fast immer in der Bibliothek. Vorausgesetzt, die Verwaltung hatte für das erforderliche Personal gesorgt. Engagierte „Bibliothekarinnen“ und „Bibliothekare“

waren Gold wert bei der Suche nach Monografien oder Zeitschriften, deren Standort sich nicht auf den ersten Blick erschloss. Sie hielten auch die vielen Loseblattsammlungen akkurat auf dem Laufenden. Man war versucht, sie zu bitten, doch auch die im Schreibtisch gestapelten Ergänzungslieferungen in den Dienst-Schönenfelder einzuordnen. Bis in die Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts erledigten das tatsächlich Hilfskräfte für die Richter, dann wurde der sogenannte Büro- und Kanzleidienst radikal ausgedünnt. Auf einmal gehörte das Aussondern und Einordnen zu den richterlichen Tätigkeiten.

Auch Juristen sind Menschen ...

Die Bibliothek war zugleich eine Art Sozialraum, ein Ort der Begegnung ohne den kantinenüblichen Trubel. Hier trafen sich zufällig Kollegen, die sich ohne besonderen Grund nie im Dienstzimmer aufgesucht hätten. Es tauchten junge, interessante Gesichter auf, man wechselte freundliche Blicke. Gelegentlich tauschten sich Kollegen leise aus, zumeist über juristische Fragen, aber nicht nur darüber.

In der staubigen Stille der Bibliotheken herrschte eine ganz besondere Aura. Was von schüchternen Seelen gesagt werden wollte, aber nicht über die Lippen kam, fand hier einen stummen Weg zum Glück. Beim gemeinsamen Griff nach dem Reichsgerichtsräte-Kommentar trafen sich bisweilen Hände, die sonst schwerlich zueinandergefunden hätten.

Es gibt keine Statistik, aber bei so manchem Juristenbund fürs Leben war die Gerichtsbibliothek gewissermaßen der Geburtshelfer.

Tempi passati?

In Zeiten von juris und beck-online hat sich die Bedeutung der Bibliothek vollkommen gewandelt. Zu jedem Paragrafen, zu fast jedem Stichwort findet man in den Rechtsprechungsaufsatz- und kommentarbanken eine Fülle von Antworten.

Einfacher geworden ist die juristische Goldgräberei dadurch schon, vor allem kann mit entsprechendem Zugang viel im Homeoffice erledigt werden, was zuvor den Gang in die Bibliothek unabdingbar machte. Die im Vergleich zu „früher“ überbordende Fülle an bereitgestellten Informationen birgt allerdings eine oft unterschätzte Gefahr. Die Gefahr, im juristischen Unterholz aus dem Blick zu verlieren, welche juristische Nuss man eigentlich knacken wollte. In der Einsamkeit des Homeoffice kann auch niemand um Rat gefragt werden, es sei denn, man lebt in einer Juristenehe ...



Sind die Bibliotheken durch die juristischen Datenbanken überflüssig geworden? Können die nicht unerheblichen Mittel für die Anschaffung immer neuer Auflagen sündhaft teurer Kommentare und Periodika nicht besser verwendet werden?

Das mag man so sehen. Allerdings verfolgen die Betreiber der Datenbanken natürlich wirtschaftliche Interessen und stellen keineswegs alles online zur Verfügung, was man als Richter zwar nicht oft, aber ab und zu eben doch braucht.

Der Kommentar zum Nachbarrechtsgesetz NRW zum Beispiel ist, obwohl von C. H. Beck verlegt, „leider nicht vom (beck-online)-Abonnement umfasst“. Pech gehabt. Wenn die Amtsgerichtsbibliothek den Kommentar nicht vorhält, muss man zum Landgericht tigern ...

Auch viele gar nicht exotische Zeitschriften bleiben im Justiz-Abonnement außen vor. Die Zeitschrift für Transportrecht beispielsweise wird bei juris lediglich in unergiebigen Kurzreferaten wiedergegeben, bei beck-online werden nur ausgewählte Entscheidungen präsentiert. Wer hier etwas Bestimmtes sucht, etwa eine Quellenangabe überprüfen will, dem bleibt auch in diesem Fall die Suche nach einer entsprechend bestückten Bibliothek nicht erspart.

Wir von rista wollen uns kein abschließendes Urteil anmaßen, aber es scheint, als ob auch in digitalisierten Zeiten und „smartem“ Richteroffice Bibliotheken ihre Daseinsberechtigung haben. Sie dürfte umso größer sein, je feiner juristisch gedrechselt werden muss. Kein Oberlandesgericht, geschweige denn ein Bundesgericht käme auf die Idee, seine Bibliothek aufzulösen. Weiter unten, vor allem in den Niederungen der Amtsgerichtsebene, sieht es allerdings nicht selten finster aus. Dort soll trotz aller gegenteiligen Beteuerungen ja auch und vor allem „in Masse gemacht“ werden, da müssen die zur Verfügung gestellten Zugänge zu den Datenbanken eben ausreichen.



EINE ONLINE-VERANSTALTUNG

JAHRESGESPRÄCH MIT DEM JUSTIZMINISTER 2021



Ging es bei dem Jahresgespräch 2020 noch darum, die Abstände zwischen den Gesprächsteilnehmern einzuhalten, fand das Gespräch mit dem Ministerium am 5. Mai rein virtuell statt.

Erster Tagesordnungspunkt war die Personal- und Belastungslage. Ohne im Einzelnen auf die Zahlen einzugehen, ergab sich im Jahr 2020 nach den Erhebungen des Ministeriums eine Verminderung der Belastung. Vor allem in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, aber auch in den Fachgerichtsbarkeiten. Das senkt auch den Personalbedarf.

Im Gegensatz zu den Generalstaatsanwaltschaften sei die Belastung im vergangenen Jahr bei den Staatsanwaltschaften jedoch angestiegen.

Ob diese Entwicklung pandemiebedingt sei, möchte das Ministerium noch nicht abschließend bewerten.

Der Vorsitzende Christian Friehoff bilanzierte, dass es bei den Fachgerichtsbarkeiten zurzeit keinen Handlungsbedarf gebe, auch wenn für die Arbeitsgerichte aufgrund zu erwartender Insolvenzanträge steigende Zahlen wahrscheinlich seien.

Im Übrigen rechnete der Vorsitzende hinsichtlich der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach dem Ende der Pandemie wieder mit anderen Zahlen, und er betonte, dass es sowohl hier als auch bei den Staatsanwaltschaften trotz erheblicher Verbesserungen immer noch deutliche Personallücken gebe.

Zwar konnte Justizminister Peter Biesenbach zur Haushaltsplanung 2022 noch nichts sagen. Er versprach aber, sich weiterhin für Personalzuwächse einzusetzen. Darüber hinaus warb er dafür, Videotechnik für Verhandlungen einzusetzen.

Der Vorstand merkte hierzu an, dass das Interesse bei den Kollegen deutlich zugenommen habe, es

aber vielfach an der fehlenden Technik scheitere. Der Vorsitzende Christian Friehoff stellte heraus, dass es nicht förderlich für die Akzeptanz von Videoverhandlungen sei, wenn sich Amtsgerichte teilweise die Systeme teilen müssten. Der Vorstand führte als weiteres Hindernis aus, dass § 128 a ZPO letztlich nur für die Anwaltschaft eine Erleichterung sei, die sich eine eventuell weite Anreise sparen könne. Das „Nadelöhr“ der in einem Sitzungssaal erforderlichen Verhandlung bestehe fort.

Seitens des Ministeriums wurde auf das Erreichte hingewiesen und: Die Ausstattung benötige Zeit, und trotz Bereitstellung von Finanzmitteln sei die Beschaffung von Notebooks und Videotechnik schwierig, weil der Markt knapp und die Justiz durch Rahmenverträge gebunden sei.

Beim Thema Bewerber ergab sich für das Jahr 2020 eine leicht verbesserte Situation, allerdings auf niedrigem Niveau. Trotz sinkender Absolventenzahlen stellte Justizminister Peter Biesenbach fest, dass auch im Jahr 2020 alle besetzbaren Stellen besetzt werden konnten. Gerade in diesen schwierigen Zeiten steige die Nachfrage bei der Justiz.

Auf die Frage von Christian Friehoff, warum es seit 2016 einen deutlichen Abwärtsknick in der Bewerberlage gebe, hieß es seitens des Ministeriums: Das sei derzeit nicht aufzuklären. Auch die Bemerkung, dass es bei den Staatsanwaltschaften im Bezirk Hamm relativ wenige Bewerber gebe im Vergleich zu den Bezirken Düsseldorf und Köln, konterte das Ministerium mit dem Hinweis: Es gebe keine Signale aus Hamm, dass es Schwierigkeiten mit Stellenbesetzungen gebe.

Gesprächsbedürftig war auch die Pandemiebekämpfung. Es ging um Sammeltermine für einzelne Behörden in den Impfzentren. Probleme der Vergangenheit wurden weitgehend ausgespart. Erörtert wurde allerdings die Frage, ob es Möglichkeiten gebe, die Vorzuführenden zu testen. Im Einzelfall sei das durchaus auf freiwilliger Basis möglich, systematisch gehe das allerdings schon rechtlich nicht.

Besprochen wurden auch Probleme bei der Performance und dem Support der IT. Störungen führte das Ministerium auf den Ausbau der IT zurück. Sie blieben meistens auch auf Einzelfälle beschränkt.

Die Situation sei im Moment sicherlich nicht optimal. Die auftretenden Probleme seien schon wegen der Zahl der Beteiligten (IT.NRW, ITD, Telekom) und Problemebenen leider sehr komplex. Der Vorsitzende Christian Friehoff mahnte hier mit Nachdruck deutliche Verbesserungen an.

Thematisiert wurde auch noch die bauliche Situation in den Gerichtsgebäuden, namentlich Köln und Duisburg. Während in Duisburg handwerkliche Fehler beim Trockenbau dazu führten, dass eine abgehängte Decke herunterstürzte, werde das Dauerproblem Köln wahrscheinlich nicht vor 2028 gelöst werden können.

Zu den unbesetzten Stellen der Oberlandesgerichte Köln und Hamm sagte Minister Biesenbach: Beide würden wahrscheinlich auf längere Sicht

nicht zu besetzen sein. Hier würden die Verwaltungsgerichte entscheiden. Auch in der Sozialgerichtsbarkeit werde es nach einer Entscheidung wahrscheinlich ein Klageverfahren geben.

Hinsichtlich der Überbeurteilungen der Spitzenämter durch das JM kündigte Peter Biesenbach eine Änderung des ursprünglich geplanten Erlasses an. Angedacht sei, eine Überbeurteilung durch das Justizministerium nur noch für die Leiter der Mittelbehörden vorzusehen.

Das Gespräch endete mit dem Hinweis, alsbald die Gespräche zwischen Ministerium und dem DRB in Gestalt der Arbeitsgruppe Aufgabenkritik fortzusetzen.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG IM JULI/AUGUST 2021

Zum 60. Geburtstag

- 02.07. Volker Bittner
- 05.07. Peter Klaus Schulz
- 07.07. Sylvia Behrend
- 10.07. Ullrike Mühleisen
- 10.07. Thomas Holz
- 12.07. Ulrich Oehrle
- 13.07. Stefan Hanck
- 21.07. Christoph Tambour
- 22.07. Christoph Gast
- 01.08. Dr. Jens Degner
- 01.08. Petra Klostermann
- 02.08. Dirk Salzenberg
- 04.08. Frank Walter
- 07.08. Ralf Möllmann
- 13.08. Ute Ebert
- 19.08. Sibylle Plate
- 21.08. Ruth-Maria Eulering
- 21.08. Ursula Kreifels
- 25.08. Dr. Matthias Quarch
- 26.08. Petra Heinrichs
- 26.08. Andreas Dittert
- 26.08. Ina Humberg
- 26.08. Monika Freitag
- 28.08. Ulrich Metzler
- 30.08. Heike Kinner

Zum 65. Geburtstag

- 03.07. Barbara Mayen
- 06.07. Dr. Birgit Einhoff
- 09.07. Joachim Schaefer
- 10.07. Regina Helmke
- 27.07. Andrea Schubert
- 27.07. Claudia Kersebaum
- 28.07. Norbert Koster
- 04.08. Michael Hammeke
- 06.08. Ulrike Grave-Herkenrath
- 06.08. Boris Meyer
- 08.08. Dr. Ralph Oscar Achterrath
- 09.08. Helmut Bracun
- 15.08. Klaus Peter Hückert
- 17.08. Dr. Christa Geuenich-Cremer
- 20.08. Barbara Müller
- 21.08. Christian Schmitz-Justen
- 25.08. Dr. Wolfgang Jäger
- 29.08. Heinrich-Jo-Jos Meissner

Zum 75. Geburtstag

- 01.07. Reinhard Hörschgen
- 13.07. Günther Hallermeier

Zum 80. Geburtstag

- 01.07. Reiner Capito
- 07.07. Dr. Bruno Terhorst
- 16.07. Alfred Klimmer
- 27.07. Dr. Herbert Schäfer
- 16.08. Barbara Helfert

Zum 85. Geburtstag

- 14.07. Ibo Minssen
- 30.07. Otto Nohlen
- 31.07. Erika van Laak
- 20.08. Klaus Urselmann

und ganz besonders

- 07.07. Bruno Peters (99 J.)
- 08.07. Dr. Friedo Ribbert (89 J.)
- 14.07. Rolf Bachmann (86 J.)
- 03.08. Dr. Klaus Tilkorn (87 J.)
- 10.08. Ingeborg Loos (87 J.)
- 11.08. Heinrich Zilkens (88 J.)
- 12.08. Peter Zeidler (88 J.)
- 13.08. Dr. Dieter Superczynski (89 J.)
- 15.08. Kurt Stollenwerk (92 J.)
- 20.08. Barbara Pegenau (89 J.)
- 23.08. Hermann Weissing (86 J.)

SCHNELLBRIEF VOM 20.05.2021

ZWISCHENERGEBNIS ATTRAKTIVITÄTSOFFENSIVE

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Bei den letzten Besoldungsbesprechungen, die bekanntlich zu einer zügigen Eins-zu-eins-Umsetzung des Tarifabschlusses für die Jahre 2019, 2020 und 2021 geführt haben, haben wir (DBB NRW, DGB NRW und DRB NRW) mit der Landesregierung vereinbart, noch in der laufenden Legislaturperiode Gespräche über eine Attraktivitätsoffensive für den öffentlichen Dienst (Beamte und ausdrücklich auch Richter) zu führen. Wir haben hierüber berichtet. Diese Gespräche sind nun im Rahmen einer Videokonferenz am 18.05.2021 mit dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister fortgesetzt worden.

Das Ergebnis, das für Richter und Staatsanwälte erreicht werden konnte, ist ernüchternd. Vor allem mit dem von uns erarbeiteten Stellenhebungskonzept, dessen Umsetzung für uns an erster Stelle stand, konnten wir nicht durchdringen. Die Landesregierung gab diesbezüglich klar zu erkennen, dass in Anbetracht der Besoldungentscheidung für die Jahre 2019 bis 2021 und der in den letzten Jahren geschaffenen neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte sowie wegen der – auch coronabedingt – bestehenden angespannten Haushaltslage aus ihrer Sicht hierfür (und auch bei der kommenden Besoldungsrunde!) kein Spielraum bestehe.

Dies ist enttäuschend, zumal der mit dem Stellenhebungskonzept einhergehende Kostenaufwand gegenüber dem gesamten Justizhaushalt keine erheblichen Mehrkosten verursachen dürfte. Wir werden das Stellenhebungskonzept jedoch nicht aufgeben und uns weiter für dessen Umsetzung einsetzen. Wir hoffen, dass das noch nicht das letzte Wort war.

Bei aller Enttäuschung sind aber auch einige allgemeine Verbesserungen, u. a. im Bereich der Beihilfe und im Landesreisekostenrecht, vorgesehen.

Aber spezifisch für den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst sind zwei Punkte zu nennen:

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen künftig nicht nur nach allgemeiner Überzeugung, sondern auch de jure dieselben freien Dienstzeiten wie Richterinnen und Richter haben! Die Regelungen der AZVO, die eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 41 Wochenstunden und den Ort der Dienstleitung vorschreiben, sollen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr gelten. Damit würde für das, was allgemein anerkannt ist, dass nämlich Staatsanwältinnen und Staatsanwälte genauso wie Richterinnen und Richter freie Dienstzeiten haben, Rechtssicherheit geschaffen. Es ist eine wirklich gute Nachricht, dass diese Forderung, für die wir uns sehr lange eingesetzt haben, endlich umgesetzt wird. Wir sind der Bund der Richter UND Staatsanwälte!

Erfreulich ist auch die vorgesehene Streichung von § 7 Abs. 3 LRiStAG. Wer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung aus familiären Gründen beantragt, muss sich nach dieser Norm bislang damit einverstanden erklären, ggf. (vor allem bei Rückkehr) auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Zwar ist ein Fall einer anderweitigen Verwendung bislang nicht bekannt geworden. Aber die theoretische Möglichkeit verursacht immer wieder Sorgen und ist geeignet, Kolleginnen und Kollegen von derartigen Anträgen abzuhalten. Dass die Rechtslage nun der gelebten Wirklichkeit angepasst werden soll, schafft auch hier Rechtssicherheit.

Mit kollegialen Grüßen
Christian Friehoff
Vorsitzender

DIE REFORM DES OWIG BLEIBT IM BUNDESTAG STECKEN

„VERKEHRSSÜNDER ERSCHRECKEN“ LEICHT(ER) GEMACHT – EIN ZWISCHENSTAND

Wir erinnern uns: In rista 4/20 berichteten wir über eine Bundesratsinitiative des Landes Hessen (BR-Drucksache 107/20 vom 02.03.2020). Ziel der Gesetzesnovelle ist eine Effektivierung und Straffung des gerichtlichen Verfahrens in Ordnungswidrigkeitssachen. Unter anderem sollen die im gerichtlichen Bußgeldverfahren geltenden Wertgrenzen – in Anlehnung an die sukzessive gestiegenen Regelgeldbußen des Bußgeldkataloges für Verkehrssachen – erhöht werden.

Einige Punkte des Gesetzesvorhabens seien nochmals hervorgehoben:

- Das Gericht soll künftig Verfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG wegen Geringfügigkeit bei Geldbußen bis 200 Euro (bisher: 100 Euro) ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft einstellen können.
- Eine Sachentscheidung durch das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung im schriftlichen Beschlussverfahren nach § 72 OWiG soll bei Geldbußen bis zur Eintragungsgrenze des Fahreignungsregisters von 60 Euro erleichtert werden und auch gegen den Willen des Betroffenen stattfinden können.
- Des Weiteren ist eine Befristung des Antrags auf Entbindung des Betroffenen vom persönlichen Erscheinen (§ 73 OWiG) auf drei Wochen nach Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung vorgesehen, um kurzfristigen, ggf. missbräuchlichen Entbindungsanträgen vorzubeugen.
- Die Vorschriften der Beweisaufnahme sollen weiter vereinfacht werden, sodass das Gericht einen Beweisantrag künftig als verspätet ablehnen kann, wenn es zu einer nicht nur unerheblichen Unterbrechung der Verhandlung kommen würde.
- Außerdem erhält das bekannte „standardisierte Messverfahren“ eine gesetzliche Grundlage.
- Im Rechtsmittelverfahren werden erstinstanzliche gerichtliche Entscheidungen bei Geldbußen bis 100 Euro unanfechtbar sein.
- Eine Abhilfemöglichkeit bei Verletzung des rechtlichen Gehörs soll durch § 80 a OWiG des Entwurfs geschaffen werden.
- Eine vielversprechende Ergänzung des ursprünglichen Entwurfs besteht in der Möglichkeit eines Teilerlasses des Bußgeldes bei Verzicht auf einen Einspruch und unverzüglicher Zahlung nach Rechtskraft (§ 18 Abs. 2 OWiG-Entwurf).

Insgesamt erscheint das Gesetzesvorhaben durchdacht und bestens geeignet, das gerichtliche Bußgeldverfahren durch gezielte Korrekturen des OWiG einfacher und effektiver zu gestalten, ohne den erforderlichen Rechtsschutz gegen Bußgeldentscheidungen der Verwaltungsbehörden zu verkürzen.

Ablehnung durch die Bundesregierung

In seiner 992. Sitzung hat der Bundesrat am 03.07.2020 mehrheitlich beschlossen, den Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen. Nordrhein-Westfalen ist dem Antrag des Landes Hessen beigetreten.

Leider macht das Gesetzgebungsverfahren seitdem keine wesentlichen Fortschritte. Die Bundesregierung hat eine ablehnende Stellungnahme zu dem Entwurf abgegeben (BT-Drucksache 19/21611). Die darin vorgetragenen rechtsstaatlichen Bedenken vermögen allerdings nicht zu überzeugen und sollten die dringend notwendige Reform nicht aufhalten. Irreführend, wenn nicht sogar falsch, ist das Argument gegen die Einführung eines Teilerlasses der Geldbuße (§ 18 Abs. 2 OWiG-Entwurf), das Strafvollstreckungsrecht kenne keine Ermäßigung als Belohnung oder Anreiz. Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist dagegen mit Recht auf die Praxis des Bundeskartellamtes bei der Bußgeldbemessung in Kartellordnungswidrigkeitsverfahren (sog. Settlement-Verfahren), aber auch auf ausländische Erfahrungen mit entsprechenden Bußgeldreduzierungen in Spanien und Frankreich.

Um eine effektive und zeitnahe Erledigung von Massenverfahren wie Verkehrsordnungswidrigkeiten zu erreichen, ist es legitim, den Bußgeldbehörden eine Ermessensregel zur Verfügung zu stellen, um Betroffenen einen Anreiz zu geben, auf wenig aussichtsreiche Einsprüche, die wertvolle gerichtliche Ressourcen binden, zu verzichten.

Nach Art. 76 Abs. 3 Satz 6 GG hat der Bundestag über die Vorlagen des Bundesrates in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen. Eine Pflicht zur Entscheidung des Parlaments entsteht aber erst nach Abschluss der Beratungen – eine politische Frage! Am 26.09.2021 wird ein neuer Bundestag gewählt. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzentwurf nicht der Diskontinuität anheimfällt. Die Praxis würde es ganz sicher bedauern.

EIN NICHT GANZ ERNST GEMEINTER RECHTSPRECHUNGSREPORT

SCHOKOWEIHNACHTSMÄNNER UND GENDERSTERNCHEN

Besorgnis der Befangenheit bei Übergabe von Süßigkeiten (nur) an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Die Gründe für die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit sind vielfältig. Das Verhalten des Richters vor oder während der Hauptverhandlung kann anerkanntermaßen die Ablehnung begründen, wenn es – aus Sicht eines „vernünftigen“ bzw. „verständigen“ Ablehnenden – besorgen lässt, dass der Richter nicht unvoreingenommen an die Sache herangeht (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 63. Aufl., § 24 Rn. 6, 15). Klassische Beispiele hierzu lassen sich der Kommentarliteratur unschwer entnehmen (so zuletzt etwa der mit seinem Mobiltelefon beschäftigte Richter (BGH NSZ 2016, 58).

Unlängst hatte das Landgericht Flensburg über folgenden Kriminalfall zu entscheiden – LG Flensburg, Beschl. V. 20.01.2021 – V KLs 2/19 –, der die vorgenannte Kasuistik sicher bereichern wird:

„Am letzten Sitzungstag vor Weihnachten, dem 18. Dezember 2020, verteilten die Schöffinnen PP. und PP. an die Ergänzungsschöff*innen sowie die Protokollführerin Frau PP. vor Beginn der Sitzung im Verhandlungsaal jeweils einen Schokoladenweihnachtssmann. Die Schöffin PP. übergab zudem einen Schokoladenweihnachtssmann an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Staatsanwalt PP. Die Berufsrichter*innen haben diese Übergaben nicht beobachtet. In einer späteren Verhandlungspause übergab die Schöffin PP. ebenfalls einen Schokoladenweihnachtssmann an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft. Auch diese Übergabe beobachteten die Berufsrichter*innen nicht. Weder die Angeklagten noch deren Verteidiger*innen erhielten einen Schokoladenweihnachtssmann.“

Richter am Landgericht PP. sah zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt nach der Verteilung Schokoladenweihnachtssmänner im Sitzungssaal stehen, ohne jedoch – wie ausgeführt – beobachtet zu haben, auf welche Weise diese dorthin gelangt waren. Vorsitzende Richterin am Landgericht PP. erfuhr ebenfalls zu einem jedenfalls nach der ersten Verteilung liegenden Zeitpunkt von Frau PP., dass die Ergänzungsschöff*innen von einer Schöffin einen Schokoladenweihnachtssmann bekommen

hätten und dass Frau PP. – wonach sie auch von PP. gefragt worden sei – nicht bekannt sei, ob der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft ebenfalls einen solchen erhalten habe oder nicht.“

Die Angeklagten lehnten daraufhin die genannten Schöffinnen, zudem die Vorsitzende Richterin PP sowie deren Beisitzer, Richter am Landgericht PP und Richter am Amtsgericht PP, wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Das Landgericht Flensburg stellte fest, dass die Ablehnung der Schöffinnen wegen der Besorgnis der Befangenheit begründet sei, bzgl. der beteiligten Berufsrichter sah es eine solche indes nicht. Hierzu subsumierte es wie folgt:

„Die Ablehnung der Schöffinnen durch die Angeklagten wegen der Besorgnis der Befangenheit ist begründet. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann (st. Rspr., statt vieler LG Koblenz, Beschluss vom 19. Dezember 2012 – 2090 Js 29752/10 – 12 KLs –, juris, Rn. 8; Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 62. Auflage, § 24 Rn. 8). Allein auf den Standpunkt des Ablehnenden kommt es an; ob der abgelehnte Richter tatsächlich befangen ist oder sich dafür hält, ist unerheblich (Meyer-Goßner/Schmitt, a. a. O., Rn. 6 m. w. N.). Die Übergabe von Schokoladenweihnachtssmännern seitens der Schöffinnen an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, jedoch nicht an die Angeklagten und ihre Verteidiger*innen, war geeignet, bei den Ablehnenden den Eindruck zu erwecken, dass die Schöffinnen dem Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eher gewogen seien als ihnen und ihren Verteidiger*innen. Dabei hat die Kammer berücksichtigt, dass die Übergabe von kleinen Süßigkeiten zur Weihnachtszeit durchaus ein sozialadäquates Verhalten mit mäßigem Erklärungswert, was persönliche Zuneigung betrifft, darstellt. Es handelt sich aber auch nicht um einen vollkommen neutralen Vorgang. Unabhängig davon, dass die Verteilung von Süßigkeiten in einem Strafverfahren generell unangemessen ist, drückt dies doch eine gewisse Wertschätzung aus, die den Angeklagten und ihren Verteidiger*innen eben nicht zuteilgeworden ist.“

Die Ablehnung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht PP. durch die Angeklagten PP. und PP. sowie des Richters am Landgericht PP. und des Richters am Amtsgericht PP. durch den Angeklagten PP. im Zusammenhang mit der Verteilung der Schokoladenweihnachtsmänner ist unbegründet. Sie haben kein Verhalten gezeigt, das auf eine den Angeklagten ablehnend gegenüberstehende innere Haltung hinweisen könnte. Die Schöffinnen haben, wie bereits dargestellt, in ihren dienstlichen Stellungnahmen ausgeführt, dass bei der Übergabe der Schokoladenweihnachtsmänner an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft – und allein diese begründet die Besorgnis der Befangenheit, da die Übergabe von Süßigkeiten innerhalb des eigenen Spruchkörpers unbedenklich ist – außer ihnen und diesem keine sonstigen Personen anwesend gewesen seien. Die dienstlichen Stellungnahmen der Berufsrichter*innen bestätigen diese Angaben. Die Berufsrichter*innen hätten – wenn sie eine solche Pflicht gegenüber den ihnen gleichberechtigten Schöffinnen überhaupt trafe, was vorliegend nicht zu entscheiden ist – die Übergabe somit nicht verhindern können. Mit dieser war die Handlung der Schöffinnen, die die Besorgnis der Befangenheit bei den Angeklagten begründet hat, jedoch bereits abgeschlossen und konnte nicht mehr rückgängig gemacht werden. Daher könnte die Frage, ob und wann die Berufsrichter*innen anschließend von der Übergabe der Schokoladenweihnachtsmänner erfahren haben, ohnehin dahinstehen – tatsächlich haben die Berufsrichter*innen an diesem Tag von einer Übergabe von Süßigkeiten an den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft keine Kenntnis erlangt.

Die spätere Bitte von Richter am Landgericht PP. an die Ergänzungsschöf*innen, die Schokoladenweihnachtsmänner aus dem Sichtfeld zu räumen, ändert angesichts dessen, dass aus seiner dienstlichen Stellungnahme klar hervorgeht, dass er den Übergabevorgang nicht beobachtet hat, an dieser Bewertung nichts. Sein Ansinnen konnte auch schlicht darin begründet sein, dass es dem Wesen einer Strafverhandlung nicht angemessen ist, wenn während ihrer Durchführung offen weihnachtliche Süßigkeiten zur Schau gestellt werden.“

Diese Rechtsauffassung kann nicht geteilt werden. Der Vergleich mit den der Kommentarliteratur zu entnehmenden Fällen der Befangenheit bzw. Nichtbefangenheit ergibt unschwer, dass das Landgericht hier die Anforderungen an Schöffinnen deutlich überzieht. Das Verhalten der Schöffinnen in der Vorweihnachtszeit ist, wie das Gericht zunächst feststellt, im Gerichtssaal möglicherweise nicht angemessen, letztlich indes mit Blick auf den Laienstatus der Beteiligten noch sozialadäquat und als solches gerade

nicht zu beanstanden. Auch die konkrete Auswahl der Beschenkten ändert daran nichts: Mit wem ich meine Schokoladenweihnachtsmänner teile – im Gerichtssaal oder außerhalb –, ist immer noch meine Sache und gibt meiner – unterschiedlichen – Wertschätzung für Verfahrensbeteiligte allenfalls ansatzweise Ausdruck. Im Übrigen hat das Gericht auch nicht bedacht, wie viele der Süßigkeiten überhaupt zur Verfügung standen und nach welchem Prinzip sie verteilt worden sind. Daraus hätte sich ergeben können, dass die konkrete Verteilung gerade nicht Ausdruck unterschiedlicher Wertschätzung, sondern schlichtweg tatsächlichen Gegebenheiten geschuldet war. Möglicherweise war nach der Verteilung an die des süßen Trostes am ehesten Bedürftigen – das sind neben Ergänzungs(berufs)richtern in erster Linie Ergänzungsschöffen und Protokollführerinnen – nur noch eine der rot gewandeten Jahresendfiguren übrig; wem soll man die jetzt überreichen? Den drei Berufsrichtern etwa? Und wenn die sich jetzt in öffentlicher Hauptverhandlung streiten? Sicher keine gute Idee! Den beiden Angeklagten und ihren Verteidigern? Dito! Also, warum nicht dem sympathischen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, dem Vertreter der objektivsten Behörde der Welt, der zudem vor den anderen Verfahrensbeteiligten – pünktlich (!) – im Saal gesessen haben mag (Prioritätsprinzip) und keinen Anlass für die Besorgnis geliefert haben dürfte, er werde nun mit sich selbst um den Schoko-weihnachtssmann zu streiten ansetzen.

Ein weiterer Aspekt der Entscheidung kann hier aus unterschiedlichen Gründen nur gestreift werden (vor allem deshalb, weil unlängst in einem privaten E-Mail-Verteiler des Verfassers dieser Zeilen ein als gänzlich humorfreier, dafür aber als politisch höchst korrekter Mensch bekannter Teilnehmer das Wort „Kinder“ gegendert hat: Ich bin gerade dabei, dieses Trauma mit professioneller Hilfe aufzuarbeiten):

„Die gesonderte Ablehnung der Vorsitzenden Richterin am Landgericht PP. durch den Angeklagten PP. wegen“ – so legt die Kammer den Antrag aus – „des Inhalts ihrer ersten dienstlichen Stellungnahme ist ebenfalls unbegründet.“

Den Verteidigern des Angeklagten PP. ist darin zuzustimmen, dass die Ausführungen zur Benutzung des sogenannten ‚Gendersternchens‘ überflüssig sind. Allerdings geben diese Ausführungen, die sich ausschließlich mit der Frage, ob die Verwendung von ‚Gendersternchen‘ seitens der Verteidiger aus Sicht der abgelehnten Richterin angebracht ist oder nicht, keinen Anhaltspunkt dafür, dass sie aus diesem Grunde dem Angeklagten PP. nicht unvoreingenommen gegenüberstehen könnte.“ Verrückt, oder?



BUCHBESPRECHUNG

ZIEGLER, STRAFRICHTER-LEITFADEN

Theo Ziegler, Strafrichter-Leitfaden, 1. Auflage, 2021, 291 S., 36,90 €, C. H. BECK. ISBN 978-3-406-76207-9

Manche Bücher sind wie gute Freunde, sie sind schon auf den ersten Blick ansprechend, man kann sich auf sie verlassen, sie sind in den verschiedensten Situationen hilfreich und begleiten den Leser eine Zeit seines Lebens.

Das in 1. Auflage erschienene Werk von Ziegler hat das Zeug, solch ein guter Freund jedes Strafrichters zu werden. Das Buch ist von einem erfahrenen Strafkammervorsitzenden anschaulich

und kurzweilig geschrieben. Jeder Abschnitt ist interessant und enthält eine Fülle praktischer Hinweise. Die Hälfte des Buches bietet auf 149 Seiten einen sehr gut gegliederten und ausführlichen Überblick über den Gang des Strafverfahrens und die Urteilsabfassung. Die lehrreiche Darstellung ist ebenso prägnant und komprimiert wie praxisorientiert verfasst. Sie gefällt vor allem durch viele Beispiele, oft in direkter Rede des Vorsitzenden („Herr Müller, Sie wissen ja, weshalb Sie hier sind ...“) oder in Kästen gesetzte Zusammenfassungen sowie

Formulierungsvorschläge für die Protokollierung von Verfügungen oder Beschlüssen in der Verhandlung.

Die zweite Hälfte des Buches enthält außerdem eine umfangreiche Mustersammlung, die für den Praktiker eine wahre Fundgrube ist. Die einzelnen Muster- texte können über einen QR-Code oder einen Link im PDF-Format auf den PC geladen werden. Die Aktualität zeigt sich beispielsweise an dem Muster für „Corona-Störungen“ in der Hauptverhandlung.

Das Werk, das als „Leitfaden“ mit einer glatten Untertreibung betitelt ist, wendet sich an Anfänger im richterlichen Strafdezernat, aber auch an erfahrene Praktiker und Wiedereinsteiger. Jeder wird von dem Buch profitieren und es immer wieder gerne in die Hand nehmen, um sich einen Überblick zu verschaffen oder Rat zu holen. – Vielleicht „der Beginn einer wunderbaren Freundschaft“ ...?

Aus meiner Sicht in jedem Fall eine nachdrückliche Kauf- und Leseempfehlung!

Harald Kloos, stvDAG, Amtsgericht Geldern

rückBLICK**60 JAHRE EICHMANN-PROZESS**

17 Jahre überlebte er nach dem Ende des Dritten Reichs, flüchtete quer durch Europa und gelangte schließlich auf der sog. Rattenlinie nach Argentinien. In Buenos Aires lebte Adolf Eichmann jahrelang unbehelligt unter falschem Namen in einfachen Verhältnissen, bis er eher zufällig aufgespürt und nach einem geheimen Hinweis des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer schließlich im Mai 1960 durch Agenten des israelischen Geheimdienstes Mossad in einer Nacht-und-Nebel-Aktion entführt und nach Jerusalem geflogen wurde.

Dort wurde dem einstigen SS-Obersturmbannführer, der als Leiter des berüchtigten Judenreferats im Reichssicherheitshauptamt in Berlin die Deportation deutscher und europäischer Juden in Konzentrationslager und Gaskammern organisiert hatte, der Prozess gemacht.

Das Strafverfahren vor dem Jerusalemer Bezirksgericht dauerte von April bis Dezember 1961. Angeklagt war Eichmann u. a. wegen Verbrechen gegen das jüdische Volk, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und wegen Kriegsverbrechen.

Eichmann wählte den deutschen Rechtsanwalt Dr. Servatius zu seinem Verteidiger, der auch schon als Strafverteidiger in den Nürnberger Prozessen tätig gewesen war. In dem Prozess wurden mehr als 100 Zeugen, vor allem Überlebende des Holocaust, vernommen und Tausende Dokumente verwertet. Die Verteidigung Eichmanns, der bis zuletzt keine echte Reue zeigte, bestand darin, er habe auf Befehl gehandelt und sei deswegen juristisch unschuldig. Er sei „nur ein kleines Rädchen im Vernichtungsgetriebe Adolf Hitlers“ gewesen. Der als Person unscheinbar wirkende Eichmann wurde zum Inbegriff des Schreibtischtäters. Hannah Arendt prägte später in ihrem Bericht über den Prozess das Wort von der „Banalität des Bösen“.

Zum ersten und bislang einzigen Mal wurde in Israel ein Todesurteil verhängt und nach erfolgloser Revision vor dem Obersten Gerichtshof vollstreckt. Nachdem der israelische Staatspräsident ein Gnädengesuch abgelehnt hatte, wurde Eichmann in der Nacht auf den 1. Juni 1962 um Mitternacht in einem Gefängnis bei Tel Aviv gehängt.

BLICK NACH ÖSTERREICH

ES WEHT EIN WIND IN ÖSTERREICH

Berge, Seen, Walzer, Wein ... und frische Luft, dafür ist die Alpenrepublik bekannt. Der Klimawandel macht allerdings auch am Arlberg nicht halt, die Gletscher schmelzen dahin. Österreich unternimmt große Anstrengungen, die Treibhausgas-Emissionen zu senken. Dabei macht man sich in Wien nichts vor: Auch die Verdauungsausdünstungen von Mensch und Tier tragen zur Erderwärmung bei. Ob fürs Klima entscheidend ist, was hinten rauskommt (Methan? CO₂?) sei dahingestellt. Den Rindviechern will man in Österreich jedenfalls nicht an die Kehle. Nur noch labberiger Tofu statt würzigen Bergkäses? Gott bewahre, die Kirche muss schon im Dorf bleiben und das Vieh auf der Alm, das ist alpenländisches Kulturgut.

Dafür achten Strafverfolgungsorgane und die Justiz umso mehr auf umweltkorrektes Verhalten ihrer Bürger. Flatulenzen in der Öffentlichkeit, und das noch vor der Nase der Gesetzeshüter? Nicht in Österreich, wie nachfolgend in Auszügen wiedergegebenes Urteil zeigt.

Entscheidungsgründe

VERFAHRENGANG:

Mit Strafverfügung vom 08.06.2020 wurde der Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 1 Abs. 1 Z 1 WLSG¹ zu einer Geldstrafe von EUR 500,-² bzw. im Falle der Uneinbringlichkeit einer Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen verpflichtet, da er durch das laute Entweichenlassen eines Darmwindes vor Polizeibeamten den öffentlichen Anstand verletzt habe. Von diesem (wurde) Einspruch erhoben. ...

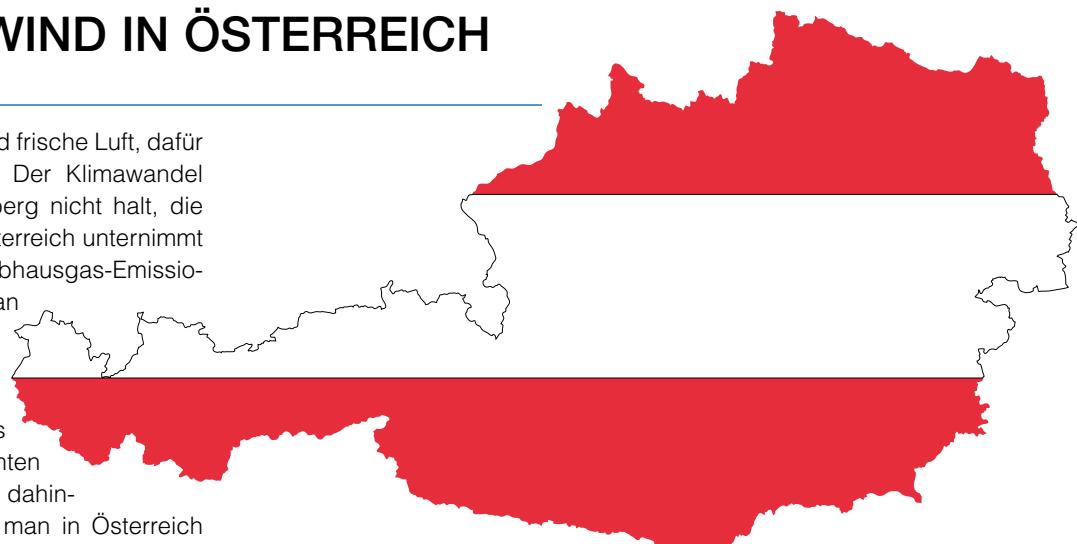
Am 13.01.2021 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung am Verwaltungsgericht Wien statt. ...

SACHVERHALT:

Aufgrund der in Verhandlung am 13.01.2021 getätigten Zeugenaussagen sowie des unbedenklichen Akteninhalts steht für das erkennende Gericht folgender Sachverhalt fest: Der Beschwerdeführer

¹ Wiener Landes-Sicherheitsgesetz: Anstandsverletzung und Lärmregelung

² Höchststrafe: bis zu 700 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche



sowie insgesamt 8 bis 9 weitere Personen befanden sich am 05.06.2020 um ca. 00:40 Uhr in der Parkanlage am K.-Platz in Wien. Im Zuge eines routinemäßigen Kontrolleinsatzes einer Streife der LPD Wien kam es zu Identitätsfeststellungen. ...

Beim Entweichen des Darmwindes befand sich der Beschwerdeführer auf der Parkbank, wobei dieser sein Gesäß anhob und sich etwas entspannte, bevor er den Darmwind entweichen ließ. Der Darmwind war dabei für alle anwesenden Personen gut wahrnehmbar. Die Freunde des Beschwerdeführers lachten über diesen Darmwind. ... Infolge des Entfahrens des Darmwindes grinste der Beschwerdeführer die Beamten an.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Gemäß § 1 Abs. 1 Wiener Landessicherheitsgesetz (kurz WLSG) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 700,- zu bestrafen, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes kommt es bei der Beurteilung, ob ein Verhalten den öffentlichen Anstand verletzt, auf die näheren Umstände des Einzelfalles an und fordert das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung besondere Zurückhaltung in der Beurteilung einer Äußerung als strafbare Anstandsverletzung (VfGH 28.11.1985, B 249/84). ...

Das Grundrecht der Kommunikationsfreiheit im Sinne des Art. 10 EMRK ist dabei zwar, wie auch vom rechtsfreundlichen Vertreter des Beschwerdeführers richtigerweise ausgeführt, nicht auf eine bestimmte Form der Kommunikation begrenzt,



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38740
Telefax: (+43 1) 4000 99 38740
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW- [REDACTED]

Wien, 11.02.2021

Geschäftsabteilung: VGW-S

IM NAMEN DER REPUBLIK

sodass hierunter auch symbolische Verhaltensweisen oder Akte der nonverbalen Kommunikation fallen (vgl. Berka, Verfassungsrecht, 500 f.; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, 435), jedoch ist hierbei entscheidend, dass auch diesen ein kommunikativer Gehalt innewohnt, sohin anderen etwas vermittelt oder mitgeteilt werden soll. ...

Gerade hieran gebracht es jedoch klar bei reinen Körperregungen, da diese weniger Ausdruck einer Meinung sind oder einen kommunikativen Gehalt in sich tragen als vielmehr einer biologischen Natur entspringen, weshalb diese Regungsformen auch nicht unter den Schutzbereich der Kommunikationsfreiheit im Sinne des Art. 10 EMRK fallen. ...

Selbst wenn man aber zu dem Schluss gelangen sollte, dass der gegenständlichen Körperregung ein eigenständiger über den Akt selbst hinausgehender kommunikativer Gehalt innewohnt, so wäre

dies dennoch eine die Grenzen des Anstandes überschreitende Form der Meinungsäußerung. ...

Unter ein nicht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit in Einklang stehendes Verhalten fällt dabei jedenfalls das öffentliche laute und provokante Entfahrenlassen eines Darmwindes während einer polizeilichen Amtshandlung. ... Dieses Verhalten war geeignet, insbesondere aufgrund des Grinsens des Beschwerdeführers, die Autorität der Polizeibeamten zu untergraben.

Gegenständlich liegt ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG vor (vgl. LVwG Wien 25.01.2016, VWG-031/058/13759/2015), sodass zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. ...

Verwaltungsgericht Wien

LASSEN SIE UNS DIE RISTA GEMEINSAM GESTALTEN!

Schreiben Sie an info@drb-nrw.de



BUND DER RICHTER
UND STAATSANWÄLTE IN
NORDRHEIN-WESTFALEN

Ich beantrage meine Aufnahme in den Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. als Landesverband des Deutschen Richterbundes.

zur Bezirksgruppe _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richter/Richterin auf Probe bitte Einstellungsdatum angeben: _____

(Hinweis: Bei Beitritt im ersten Berufsjahr ist das erste Mitgliedsjahr beitragsfrei.)

Privatanschrift:

PLZ, Ort: _____ Straße: _____

E-Mail-Adresse: _____
(ggfs. auch für den Bezug des E-Papers der Deutschen Richterzeitung)

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e. V. erhebt für die Arbeit des Landesverbandes einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von derzeit 140,- € zuzüglich der Kosten für die Verbandszeitschrift „Deutsche Richterzeitung“, deren Bezug von der Mitgliedschaft zum Vorzugspreis von derzeit 38,00 € nebst 14,40 € Versandkosten grundsätzlich umfasst ist. Zusätzlich setzt die jeweilige Bezirksgruppe einen geringen Beitrag für die lokale Arbeit fest.

Mir ist bekannt, dass der Landesverband die in meinem Antrag angegebenen persönlichen Daten speichert und verarbeitet. Diese werden zum Zwecke der Mitgliederverwaltung sowohl an den Bundesverband als auch an meine Bezirksgruppe weitergeleitet. Nähere Einzelheiten zu den gespeicherten und weitergeleiteten Daten kann ich bei der Geschäftsstelle erfragen.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Ich bestelle hiermit die Deutsche Richterzeitung ab.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE64ZZZ0000053220, die Mandatsreferenznummer wird gesondert mitgeteilt), meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

IBAN (max. 22 Stellen): _____ BIC (8 oder 11 Stellen): _____

Name des Kontoinhabers: _____

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik

Akkreditierte Abstammungs- gutachten

Von der Überwachung der Probenentnahme bis zur Erstattung des Gutachtens bieten wir den gesamten Service für belastbare Abstammungsgutachten

- Organisation und Überwachung dokumentierter Probenentnahmen
- Zuverlässige und zeitnahe Informationen an das Gericht
- Weltweite Organisation richtlinienkonformer Probenentnahmen



Varianten der Abstammungsgutachten

Alle Gutachten sind richtlinienkonform gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 2b GenDG auf Basis von zwei DNA-Isolationen aus zwei Tupfern je Proband.

> Basis-/Anfechtungsgutachten 390,- €*

Triofall, d. h. Kind, Mutter, möglicher Vater;
Testumfang 17 Systeme

> Komplettgutachten 580,- €*

Kind, Mutter, sämtliche mögliche Väter;
Testumfang 17 Systeme

> Vollgutachten 690,- €*

3-fach-Analyse, d. h. Triofall Kind, Mutter,
möglicher Vater; Testumfang 31 Systeme

* zzgl. MwSt. und ggf. Probenentnahmekosten

Senden Sie Ihren Beweisbeschluss ganz einfach an:

Ihre Gutachter am Institut für Serologie und Genetik

**Prof. Dr. med. Jan Kramer,
Dr. rer. nat. Armin Pahl,
Dipl.-Biol. Stephanie Lobach**

Lauenburger Str. 67
21502 Geesthacht

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter:
T: 04152 - 80 31 62
F: 04152 - 80 33 82
E-Mail: info@abstammung.de
www.abstammung.de



LADR Ihr Labor
vor Ort



Abstammungsgutachten
Institut für Serologie & Genetik